

Tarifbereich/Branche	Textilindustrie		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Chemnitz			
Industriegewerkschaft Metall, Vorstand, Frankfurt am Main			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle zur Textilindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsteile einschließlich Verkaufseinrichtungen.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.11.2001 – Kündigung zwei Monate zum Monatsende			
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.05.2019 – kündbar zum 30.04.2022			
Anzahl der Entgeltgruppen: 10			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Höhe der monatlichen Entgelte in €			
	ab 01.06.2019	ab 01.08.2020	ab 01.09.2021
Unterste Entgeltgruppe 1			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch Anlernen von bis zu 3 Monaten vermittelt werden.			
Anfangsstufe (94%)	1.708	1.734	1.769
Zwischenstufe (97%)	1.762	1.790	1.826
Hauptstufe (100%)	1.817	1.845	1.882
Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 1 gilt in den ersten 3 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 6 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.			
Zusatzstufe 1 (3%)	55	55	56
Zusatzstufe 2 (6%)	109	111	113
Zusatzstufe 3 (9%)	164	166	169
Eckentgelt (Entgeltgruppe 4)			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie bei einer dreijährigen Berufsausbildungsdauer erworben werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere, entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben werden.			
Anfangsstufe (94%)	2.262	2.297	2.343
Zwischenstufe (97%)	2.334	2.371	2.418
Hauptstufe (100%)	2.406	2.444	2.493
Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 4 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 18 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.			
Zusatzstufe 1 (3%)	72	73	75
Zusatzstufe 2 (6%)	144	147	150
Zusatzstufe 3 (9%)	217	220	224
EG 9			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und fachliche Qualifizierung vermittelt werden.			
Anfangsstufe (94%)	3.491	3.547	3.617
Zwischenstufe (97%)	3.603	3.660	3.733
Hauptstufe (100%)	3.714	3.773	3.848

Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.				
Zusatzstufe 1 (3%)	111	113	115	
Zusatzstufe 2 (6%)	223	226	231	
Zusatzstufe 3 (9%)	334	340	346	
Höchste Entgeltgruppe 10				
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und einer beruflichen Fortbildung in verschiedenen Arbeitsbereichen vermittelt werden, die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten über komplexe oder komplizierte Prozessabläufe erfordern.				
Anfangsstufe (94%)	3.813	3.873	3.950	
Zwischenstufe (97%)	3.934	3.996	4.076	
Hauptstufe (100%)	4.056	4.120	4.202	
Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 10 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.				
Zusatzstufe 1 (3%)	122	124	126	
Zusatzstufe 2 (6%)	243	247	252	
Zusatzstufe 3 (9%)	365	371	378	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €				
	bis 31.07.2019	ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021
1. Jahr	765	785	800	820
2. Jahr	815	840	855	875
3. Jahr	865	890	905	925
4. Jahr	915	940	960	980
Wöchentliche Regelarbeitszeit: 40 Stunden				
Urlaubsdauer: 30 Arbeitstage				
zusätzliches Urlaubsgeld				
Anspruch auf das Urlaubsgeld hat jeder Arbeitnehmer, der dem Betrieb mindestens 4 Monate ununterbrochen angehört. Das Urlaubsgeld beträgt bei vollem tariflichem Urlaubsanspruch ab dem Jahr 2019 625 €, ab dem Jahr 2020 650 € und ab 2021 675 €. Auszubildende erhalten davon die Hälfte. Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich das Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.				
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)				
Die Arbeitnehmer erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 60% eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am Auszahlungstag in einem ungekündigten oder einem auf mindestens 6 Monate befristeten Arbeitsverhältnis steht und dem Betrieb am 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres länger als zwei Monate ununterbrochen angehört; bei Auszubildenden ist ein am Auszahlungstag ungekündigtes Ausbildungsverhältnis Voraussetzung.				
Vermögenswirksame Leistung: keine Vereinbarungen				